

Wiener Stadt-Bibliothek.

76553 A

a 76533

112 1/2 st

AUFBAU DER
WOHLFAHRTSPFLEGE
DER
STADT WIEN

WIEN 1926

Zusammengestellt von Obermagistratsrat Dr. Franz Karner

J. N. 114407



Separatabdruck aus den „Blättern für das Wohlfahrtswesen,
herausgegeben von der Gemeinde Wien“, 25. Jahrgang 1926

Druck E. Kainz vormals J. B. Wallishausser, Wien VIII



Mutter Fürsorge.



I.

Die heutige Organisation der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien verdankt ihre Entstehung dem grundlegenden Reformwerk des amtsführenden Stadtrates Univ.-Prof. Dr. Julius **Tandler**.

Es beruht auf dem Gedanken der kollektivistischen Hilfeleistung und der Ökonomie der Kräfte unter Erfassung des Hilfsbedürftigen im Verbande der Familie und der Gesellschaft.

Hieraus ergeben sich 4 Grundsätze:

Die Gesellschaft ist — gegebenenfalls auch ohne gesetzliche Vorschriften — verpflichtet, allen Hilfsbedürftigen umfassende Hilfe zu gewähren;

Individualfürsorge kann rationell nur in Verbindung mit Familienfürsorge geleistet werden;

aufbauende Wohlfahrtspflege ist vorbeugende Fürsorge;

die Organisation der Wohlfahrtspflege muß in sich geschlossen sein.

Das Wohlfahrtsamt.

Diesen Grundsätzen trägt das neugeschaffene Wohlfahrtsamt Rechnung, das unter der Leitung eines Volks-

beauftragten — derzeit unter dem Schöpfer der Reform — steht. Es vereinigt in sich die einzelnen Spezialgruppen der Fürsorge in Magistratsabteilungen, die, obwohl in einzelnen selbständig, doch durch die gemeinsame Führung durch den amtsführenden Stadtrat in geschlossener Arbeit nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgehen.

Die Zentralisation aller Aufgaben der Fürsorge im Wohlfahrtsamte ist aber nur eine bedingte. Ihre Beweglichkeit wird durch eine lokale Dezentralisation aller jener Aufgaben erreicht, die der Quelle der Hilfsbedürftigkeit am nächsten ist und aus der Unmittelbarkeit der Anschauung die richtige Hilfe bringen kann und muß.

Dem zentralen Wohlfahrtsamt entsprechen daher die Fürsorgeinstitute, die Bezirksjugendämter, die einzelnen Anstaltsleitungen sowie die verschiedenen Abteilungen und Nebenstellen des Gesundheitsamtes.

Dem Wohlfahrtsamte übergeordnet obliegt die verfassungsmäßige Kompetenz über wichtige Fürsorgeangelegenheiten dem Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen und in weiterer Folge dem Stadtsenat und Gemeinderat, wobei aber Finanz-, Personal- und Wirtschaftsfragen den zuständigen anderen Gemeinderatsausschüssen zustehen.

Der Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtspflege hat daher auch über Antrag des amtsführenden Stadtrates seinerzeit die Leitsätze für die gesamte Fürsorge festgelegt.

Leitsätze der Wohlfahrtspflege.

Sie besagen: Die Familie muß, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden.

Die vorbeugende Hilfeleistung ist die wertvollste Fürsorgearbeit.

Wo die Not oder die Gefahr der Not aus mehrfachen Ursachen stammt, gilt es, statt zweckloser, ja schädlicher, zer-

splitterter Hilfsarbeit zusammenfassende, gleichzeitige Fürsorge zu leisten.

Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen ganz deren Wiederbefähigung zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung zum Ziele, bei Kindern bezweckt sie eine wohlgeordnete Pflege und Erziehung zur Sicherung ihrer künftigen Wohlfahrt.

Völlig unentgeltlich darf die Hilfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Erhaltung oder Aufrichtung aus eigenen Mitteln gar nichts beisteuern können. Alle anderen sind ständig zur mittätigen Selbsthilfe durch eine angemessene Beitragsleistung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche oder private Fürsorge ihre Einrichtungen und ihre geschulten Kräfte beistellt.

Organisation der Wohlfahrtspflege.

Diesen Leitsätzen entsprechen auch die Grundzüge der Organisation, die im Jahre 1921 beschlossen wurden.

Darnach wird die Fürsorge auf Grund der bestehenden Gesetze und gemäß der Anordnungen des Gemeinderates und des zuständigen Gemeinderatsausschusses durch die Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes ausgeübt.

Zur Herbeiführung eines tunlichst innigen Zusammenarbeitens aller Einrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge in den einzelnen Bezirken aber ist der Bezirkswohlfahrtsausschuß berufen, dem der Vorstand des Fürsorgeinstitutes, der leitende Bezirksarzt, ein Vertreter des zuständigen Bezirksjugendamtes, ferner ein, höchstens zwei Vertreter der freiwilligen Fürsorge angehören.

Geschäftsbehandlung der Fürsorgefälle.

Um gleichzeitig eine möglichst gleichartige Arbeit zu erzielen, wurde grundsätzlich auch die Geschäftsbehandlung der einzelnen Fürsorgefälle umschrieben, ohne aber der Initiative der einzelnen Fürsorgeorgane ein

Hemmnis aufzuerlegen. Kompetenzschwierigkeiten ist vorgebeugt; einer tunlichst raschen Erledigung der bis aufs äußerste eingeschränkten bürokratischen Arbeit ist Rechnung getragen.

Wer demnach eine laufende Unterstützung oder Anstaltsfürsorge für sich oder mit ihm in Gemeinschaft lebende Angehörige oder seiner Obhut Anvertraute aus öffentlichen Mitteln anstrebt, hat sein Ansuchen zunächst im Fürsorgeinstitut des Wohnortes vorzubringen. Ein Berufsbeamter des Fürsorgeinstitutes nimmt hiebei mit der erschienenen Partei auf Grund der vorgewiesenen Dokumente und, soweit dies nach den Angaben möglich ist, alle notwendig scheinenden Daten auf.

Betrifft das Ansuchen eine erwachsene Person, so ist zur weiteren Amtshandlung ausschließlich das Fürsorgeinstitut zuständig.

Wird beim Fürsorgeinstitut für ein Kind um eine Unterstützung oder Anstaltsfürsorge aus öffentlichen Mitteln angesucht, so nimmt hiezu auch das zuständige Bezirksjugendamt Stellung, insbesondere vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkt, wobei das Gutachten auch hervorzuheben hat, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung des Kindes in der Familie notwendig oder ob dessen Abnahme zweckmäßig erscheint.

In allen anderen Jugendschutz- und Fürsorgeangelegenheiten, in denen öffentliche Mittel nicht unter Beziehung auf das Heimatrecht in Anspruch genommen werden, sind die Bezirksjugendämter und die Hauptstelle des Jugendamtes allein zuständig.

Hiebei gilt für alle Fürsorgeorgane und -stellen als erstes Prinzip, daß dort, wo in einer Familie oder bei einem Kinde mehrere Notstände zusammentreffen, sich ihre Tätigkeit nicht auf die Behebung eines einzelnen beschränken darf, sondern darauf gerichtet sein muß, möglichst allen abzuhelpen, das sonst die gewährte Hilfe völlig zwecklos ist.

Schulung der Fürsorgeorgane.

Die Mannigfaltigkeit der Notstände und die nicht selten komplizierten Hilfsmöglichkeiten bedingen naturgemäß eine eingehende Schulung aller Fürsorgeorgane. Aus diesem Grunde wurden auch vom amtsführenden Stadtrat eigene „Fürsorgeratskurse“ eingeführt. Diese sind für alle noch nicht ein Jahr im praktischen Dienst stehenden ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgeratsanwärter (Ersatzfürsorgeräte) obligatorisch, um einerseits eine einheitliche Führung der Fürsorgegeschäfte zu verbürgen, andererseits um die Fürsorgeräte mit der ganzen sozialen Gesetzgebung vertraut zu machen, sie in jeder Hinsicht vorzubilden, damit der Fürsorger nicht nur Erhebungsorgan, sondern auch Helfer — und zwar im weitesten Sinne des Wortes — sein kann. Die Durchführung dieser Kurse bedeutet derzeit einen Vorsprung gegenüber allen anderen Fürsorgeeinrichtungen anderer Städte und das umso mehr, als die ehrenamtlichen Fürsorgeräte auf Grund besonderer Vorschriften auserwählt und gewählt werden und ihre Wahl außerdem der Bestätigung des Gemeinderatsausschusses für Wohlfahrtswesen unterliegt.

Neben den ehrenamtlichen Fürsorgern verfügen die Zentralstellen auch über den notwendigen Apparat bestellter Fürsorgebeamter. Das Jugendamt arbeitet im Außendienst ausschließlich mit beamteten Fürsorgerinnen, deren Aufgaben mehr spezieller Natur sind und die in einem eigenen zweijährigen Fachkurs besonders vorgebildet werden.

Arten der Fürsorge.

Grundsätzlich kann die gesamte Fürsorgetätigkeit der Gemeinde in zwei Gruppen geschieden werden: in die gesetzliche und in die freiwillige. Die letztere umfaßt das große Gebiet der Jugendfürsorge, insoweit es sich nicht um Armenfälle handelt, wobei aber vom Gesichtspunkte der Sachleistungen aus kaum mehr ein Unterschied zwischen der gesetzlichen (die noch immer auf dem Heimatgesetz vom Jahre

1863 und der Novelle zum Heimatgesetze vom Jahre 1896 beruht) und der freiwilligen Jugendfürsorge besteht. In beiden Hauptgruppen der Fürsorge unterscheidet man wieder zwischen der offenen und der geschlossenen (Anstalts-) Fürsorge. Beide sind in den Hauptgruppen der Fürsorge spezialisiert, das heißt ihrem Zweck angepaßt.

Offene Fürsorge.

Die offene Fürsorge umfaßt vor allem die Gewährung von „Aushilfen“, wenn jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen die unumgänglich notwendigsten Lebenserfordernisse zu beschaffen. Die Bewilligung von Aushilfen steht dem Magistrat und den Fürsorgeinstituten zu, letzteren jedoch nur bis zu einer gewissen Höhe.

Wenn die Notlage einer Einzelperson oder einer Familie nicht bloß eine vorübergehende, sondern eine dauernde ist, so wird derselben durch Gewährung von laufenden Unterstützungen abgeholfen. Diese laufenden Unterstützungen werden gewährt für Personen über 14 Jahre als Erhaltungsbeiträge, für Kinder unter 14 Jahren als Pflegebeiträge und Pflegegelder. Die Entscheidung über die Verleihung, Erhöhung, Verlängerung, Herabsetzung und Einstellung von Erhaltungsbeiträgen und Pflegebeiträgen obliegt über Antrag des Fürsorgerates dem Fürsorgeinstitut gegen nachträgliche Ueberprüfung und Genehmigung durch den Magistrat. Die Bewilligung, Erhöhung etc. des Pflegegeldes erfolgt durch den Magistrat als erste Instanz.

Erhaltungsbeiträge können in Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich oder ihre Familie auch nur den notwendigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen oder Vermögen haben, erhalten, die sich aber mit einer entsprechenden Unterstützung noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können.

Pflegebeiträge für nach Wien zuständige Kinder werden für nicht verwaiste Kinder, die bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn wegen Armut der Erhaltungspflichtigen für die Kinder ohne eine solche Unterstützung nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Kinder dagegen, die gänzlich verwaist oder verlassen sind, die von ihren Eltern oder Verwandten auch mit einem Pflegebeitrag nicht erhalten werden können, oder die ihnen aus gesetzlichen Gründen abgenommen werden müssen und in einer geeigneten Anstalt keine Aufnahme finden können, werden auf Kosten der Gemeinde Wien bei entsprechenden Pflegeeltern gegen Gewährung eines Pflegegeldes untergebracht.

Pflegebeiträge und Pflegegelder werden nicht schablonenmäßig, sondern dem Einzelfall angepaßt und nur auf die Dauer der voraussichtlichen Unterstützungsbedürftigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 14. Lebensjahre bewilligt. Darüber hinaus kann allerdings auch eine verlängerte Fürsorge der Gemeinde eintreten, und zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, um dem bisher befürsorgten Kind die Möglichkeit zu geben, wirtschaftlich selbständig zu werden.

In einem gewissen Sinne gehört auch die Aufnahme in das städtische Obdachlosh Heim zur offenen Fürsorge. Hier finden einerseits unterstands- und erwerbslose, aber arbeitsfähige Personen gegen Leistung einer entsprechenden Arbeit Aufnahme, andererseits können aber auch nur obdachlose Gemeindeangehörige auf vorübergehende Zeit aufgenommen werden. Kinder unter 14 Jahren sind aber von der Aufnahme in dieses Heim unbedingt ausgeschlossen; finden die Eltern Aufnahme, so werden die Kinder durch die städtische Kinderübernahmestelle anderweitig untergebracht.

Uebergangsstellen zur geschlossenen Fürsorge.

Die städtische Kinderübernahmestelle ist heute das einzige Eingangstor zur Fürsorge für alle Kinder, die der Familienhilfe entbehren und in Anstalten oder bei geeigneten

Pflegeparteien untergebracht werden müssen. Sie ist auch die Zentralevidenzstelle aller von der Gemeinde Wien außerhalb des Familienverbandes befürsorgten Kinder. Sie bildet damit die notwendige Spezialergänzung des Zentralfürsorgekatasters des Wohlfahrtsamtes, der über alle jeweils aus öffentlichen Mitteln überhaupt unterstützten Personen Aufschluß gibt und mit dem privaten „Fürsorgenachweis“ Hand in Hand arbeitet.

Ist die Kinderübernahmestelle der Angelpunkt der Anstalts- und Pflegestellenfürsorge für Kinder, so ist die Aufnahmestelle des Wiener Versorgungsheimes die einzige Durchgangsstelle für unheilbare und dauernd erwerbsunfähige Erwachsene, die der Anstaltspflege bedürfen. Die Unterbringung in Heilstätten besorgt gleichfalls geschlossen die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige.

Anstaltsfürsorge.

Diesen administrativen Ausgangspunkten entspricht auch die Eingliederung der Fürsorgeanstalten der Gemeinde Wien. Es ist prinzipiell zwischen solchen für erwachsene Personen und solchen für Kinder zu unterscheiden. Nach Wien zuständige erwerbsunfähige Personen über 14 Jahre (Erwachsene), die sich außerhalb einer Anstalt auch mit dem höchsten Erhaltungsbeitrag nicht mehr fortbringen können, insbesondere unheilbare Pflegebedürftige, denen die nötige Familienpflege fehlt, werden in die städtischen Versorgungsheime aufgenommen. Es können aber ausnahmsweise auch solche erwerbsunfähige Personen aufgenommen werden, für welche die Anstaltspflege das zweckmäßigste Fürsorgemittel ist.

Kinder dagegen werden im Falle ihrer Anstaltsbedürftigkeit oder bei Mangel entsprechender Pflegeparteien in den städtischen Waisenhäusern und Kinderheimen untergebracht.

Daneben bestehen noch als Sonderanstalten eigene Erziehungsheime für schwer erziehbare Kinder und

Jugendliche, und besondere Spezialanstalten für Kinder, deren Bildungsfähigkeit durch geistige, körperliche oder sittliche Gebrechen beeinträchtigt ist. Der Lehrlingsfürsorge dienen eigene Lehrlingsheime, insoweit die Unterbringung dieser Schulentwachsenen in der Familienfürsorge mißlingt.

Heil- und Pflegefürsorge.

Neben diesen allgemeinen Einrichtungen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendfürsorge stehen der Gemeinde Wien auch noch besondere Heilanstalten in allen Formen für geistig Gesunde (Erwachsene und Kinder) und Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke und Geistesieche zur Verfügung.

Ergänzungseinrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

Als Ergänzungsorganisationen, insbesondere der Kinderfürsorge, sind, außerhalb des allgemeinen Rahmens fallend, noch die Schülerspeisung, die Erholungsfürsorge im Zusammenhang mit der privaten Fürsorge, die Mutterberatung, die Mutterhilfe zur Bekämpfung der Erbsyphilis, die Erziehungsberatung, die Eheberatung, die Beratungsstelle für Nerven- und Gemütsranke, die Trinkerfürsorge, die verschiedenen Tuberkulosefürsorgestellen, die Untersuchungsstellen für Geschlechtsranke, die Schulfürsorge, die Schulkinderzahnpflege, die Vorsorgen für die körperliche Ertüchtigung der Jugend (Wanderherbergen, Spiel- und Eislaufplätze u. dgl. m.) hervorzuheben.

Diesen notwendigen Sondervorkehrungen zur Erreichung der allgemeinen Zwecke entspricht auch noch eine Reihe vorbeugender Maßnahmen, von denen nur die Kindergärten und Horte besonders erwähnt werden sollen.

Einstellung zur privaten Fürsorge.

Es ist wohl eine Selbstverständlichkeit, daß die Wohlfahrtspflege der Stadt Wien auch Hand in Hand mit der privaten Fürsorge arbeitet und sich ihre Einrichtungen zunutze macht. Hier eine Grenzlinie zu schaffen, wäre unsinnig; und das umso mehr, als die gesamte Wohlfahrtspflege noch in einer Uebergangszeit wirkt und die wirtschaftlichen Verhältnisse noch viel zu wenig stabil sind, um alle Wege klar aufscheinen zu lassen. Auch hier gilt der Grundsatz: alle Kräfte zu konzentrieren, gleichgültig, wie immer sich die Gesellschaft später zur Organisation der Wohlfahrtspflege überhaupt einstellt.

Ausblick.

Damit ist nur ein Grundriß der Wiener Wohlfahrtspflege gegeben; eine Einzeldarstellung der Untergruppen der Fürsorge muß vorbehalten bleiben. Es sollte nur gezeigt werden, daß der theoretische Aufbau bereits überall in die Praxis übergang, daß darüber hinaus sich das Sondergebiet der Wohlfahrtspflege auch alle anderen Einrichtungen der Gemeinde auf dem Allgemeingebiet der Sozial- und Bevölkerungspolitik zunutze macht, ohne Rücksicht auf „Kompetenzen“. Innerhalb dieses Grundrisses eines Zukunftsgebäudes bestehen aber heute bereits zahllose Einbauten, wobei es nichts verschlägt, wenn der Gesamtbau zeitweise auch wieder Abänderungen erfährt, da eben das Gute dem Besseren weichen muß. Der Zweck der Fürsorge ist ja in letzter Linie nichts anderes als das Streben, den zersprengten Hilfsapparat der Gesellschaft für die tausendfältige Not, die den einzelnen oder die Familie treffen kann, möglichst ökonomisch zu gestalten und von der alten Armenpflege zur modernen Wohlfahrtspflege überzugehen, die alle Krankheitserscheinungen des Gesellschaftsorganismus erfaßt, um die Krankheiten selbst systematisch zu bekämpfen.

II.

A.

Der Geschäftsumfang der Verwaltungsgruppe für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge u. Gesundheitswesen.

I.

Leitung: Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Julius Tandler,
Wien, 1., Rathausstraße 9, 2. Stock.

II.

Das Wohlfahrtsamt,
Wien, 1., Rathausstraße 9.

1. Magistratsabteilung 7:

Jugendfürsorge: Mutterberatung, Mutterhilfe, Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Schulfürsorge, Fürsorgerziehung, Kinderarbeit, Pflegebeiträge und Pilegegelder für Kinder, Aufnahme und Zuweisung armer Kinder in städtische und fremde Anstalten, Verfügung über Entlassung und anderweitige Unterbringung, Generalvormundschaft, Amtshilfe für das In- und Ausland, Anstalten und Einrichtungen der Erziehungsergänzung, Einrichtungen der Ersatzerziehung, Ziehkinderaufsicht.

Jugendpflege: Öffentliche Schülerausspeisung der Gemeinde Wien, Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten, Einrichtungen der Erholungsfürsorge (Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes), Jugendspielplätze und Eislaufplätze, Jugendfürsorgestatistik, fachliche Aus- und Fortbildung des Personales des Jugendamtes, Angelegenheiten der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien und der Frauengewerbeschule der Stadt Wien.

Leitung der Kinderübernahmestelle der Stadt Wien als
Expositur der Magistratsabteilung 7.

2. Magistratsabteilung 8.

Wohlfahrtspflege, offene Fürsorge im allgemeinen, Fürsorgeinstitute, Organisation und Dienstaufsicht, Fürsorgeratskurse, Einflußnahme der

Gemeinde auf private Fürsorge, Zentralrat für das Fürsorgewesen der Stadt Wien, Zentralfürsorgekataster, Armenlotterie, Durchführung allgemeiner Sammeltage zugunsten der Armen Wiens, Spenden für Armenzwecke, Ausstellung von Armuts- und Mittellosigkeitszeugnissen für auswärts wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen, Aushilfen in Sach- und Geldgütern für Erwachsene, Armenkrankenpflege, Armenarzneien, therapeutische Behelfe für Arme, Armenbäder, Hebammenentschädigungen, Zuweisungen von Pfléglingen ins Obdachlosenheim, Aufnahme von erwachsenen Personen in die vollständige Fürsorge der Gemeinde in städtische und fremde Anstalten, Rückersätze von laufenden Armenunterstützungen, Notstandsaktionen, Stiftungen, administrative Angelegenheiten der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige.

3. Magistratsabteilung 9.

Versorgungsanstalten, Krankenhäuser, Heilanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke, Erholungsstätte für Leichterungenranke, Kinderpflegeanstalten (Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Kinderherbergen, Zentralkinderheim), Obdachlosenheim, Institut für Krüppelfürsorge: Alle die Verwaltung dieser Anstalten betreffenden Angelegenheiten. Versetzung der Pfléglinge innerhalb der Anstalten. Uebernahme von Wiener Pfléglingen aus fremden Anstalten und Abgabe von fremden Pfléglingen in die heimatliche Versorgung. Verleihung der für Pfléglinge obiger Anstalten bestimmten Stiftungen und Widmungen.

4. Magistratsabteilung 12.

Oeffentliches Gesundheitswesen mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei, amts- und schulärztlicher Dienst, ärztliche Armenbehandlung, Totenbeschau, Ordnung und Beaufsichtigung, Schul-, Gewerbe- und Bauhygiene, Mitwirkung in ärztlicher Hinsicht bei Jugendfürsorge, Wohnungsfürsorge und Invalidenfürsorge, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht bei Wasserversorgung und Badeanstalten, Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Verhütung Bekämpfung und Handhabung der Vorschriften über ansteckende Krankheiten, Volksseuchen, Impfwesen, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht der städtischen Heil- und Humanitätsanstalten, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes, Rettungswesen, städtische Verbandstoffstelle, Hauskrankenpflege, Evidenzhaltung der Sanitätspersonen und Ueberwachung ihrer Praxis, Apothekenwesen, Heil- und Geheimmittelverkehr außerhalb der Apotheken, Evidenzhaltung der Gifthändler, Ueberwachung und Abgabe von Gutachten des Sanitätsgewerbes, Bewilligung für Leichenenterdigung und Leichenüberfüh-

rung, sanitätspolizeiliche Obduktionen, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht der Friedhöfe, Leichenkammer und Krematorium, amtsärztliche Untersuchung städtischer Angestellter, Lehrpersonen und Anstellungswerber, chefarztlicher Dienst bei der städtischen Unfallfürsorge, ärztlicher Dienst bei der städtischen Feuerwehr und im städtischen Polizeigefangenenhaus.

5. Magistratsabteilung 13.

Sanitäre Rechtsangelegenheiten, Friedhöfe und Leichenkammern, Rechtsfragen des öffentlichen Gesundheitswesens, Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen bei ansteckenden Krankheiten. Alle in den politischen Wirkungsbereich der Landesbehörde fallenden Angelegenheiten der öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten. Errichtung, Umgestaltung, Sperre, Statuten, Haus- und Dienstordnung der Privat-Heil- und Irrenanstalten. Entziehung des Rechtes zur Praxisausübung und Untersagung der Praxisausübung der Aerzte, Aerztekammer, alle Angelegenheiten des Apothekenwesens, Verpflegskostenangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, Rechtsangelegenheiten der Sanitätspolizei. Aufsicht über die Zahntechniker.

Verpflegskostenangelegenheiten aller städtischen Spitäler, fremder Spitäler und Erziehungsanstalten, Irrenverpflegskosten, Verpflegskostenstelle für sämtliche Versorgungsanstalten (Angelegenheiten der Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige).

6. Magistratsabteilung 13 a.

Leitung des Betriebes „Gemeindefriedhöfe“. Beerdigungs- und Totenbeschreibungsangelegenheiten, Führung des Totenkatasters über die in Wien Verstorbenen, Führung der Gräberprotokolle, Leichenüberführungen, Verfassung des statistischen Hauptausweises über verwendete Grabstellen aller Kategorien, über Enterdigungen und über einbezahlte Gebühren, Herausgabe des Verzeichnisses der Verstorbenen, Friedhofsgärtnereien, Gräberausschmückung.

Städtisches Totenbeschreibamt. Ausfertigung der Grabstellenanweisungen für alle Friedhöfe, mit Ausnahme jener des 21. Bezirkes (hier führt das magistratische Bezirksamt diese Geschäfte), Graberneuerungen, Zahlstelle für sämtliche Beerdigungsgebühren.

Vorortefriedhöfe mit eigener Verwaltung. Meidling (Süd-West), Hietzing, Lainz, Baumgarten, Hütteldorf, Ottakring, Hernals,

Grinzing, Stammersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Simmering, Hetzendorf, Altmannsdorf, Ober-St. Veit, Dornbach, Gersthof, Neustift, Pötzleinsdorf, Döbling, Heiligenstadt, Sievering, Aspern, Groß-Jedlersdorf, Hirschstetten, Jedlesee, Kagran, Stadlau, Strebersdorf und Leopoldau.

Krematorium.

7. Magistratsabteilung 11.

Das Invalidenamt der Stadt Wien ist politische Behörde erster Instanz nach dem Invalidenentschädigungsgesetze, untersteht aber gleichfalls der Leitung des amtsführenden Stadtrates, außerdem hat die Magistratsabteilung 11 in den Belangen der charitativen Fürsorge und der Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes die Stellung der politischen Behörde zweiter Instanz.

III.

Die Bezirksstellen des Wohlfahrtsamtes.

1. Die Fürsorgeinstitute.

Jeder der 21 Wiener Gemeindebezirke besitzt sein eigenes Fürsorgeinstitut. Diesem obliegt die lokale Fürsorge in allen Armenrechtsfällen der offenen Fürsorge und die Antragstellung bezüglich der Aufnahme in die Anstaltsfürsorge.

Jedes Institut ist in Sektionen geteilt und diese wieder in Sprengel, deren Betreuung je einem Fürsorgerat oder einer Fürsorgerätin zukommt.

Die Beratung und Beschlußfassung obliegt der Sektion mit dem Ueberprüfungsrecht des Fürsorgeinstitutes und in weiterer Folge der Magistratsabteilung 8. In wichtigen und zweifelhaften Fällen entscheidet der amtsführende Stadtrat mit dem Rekursrecht der Partei an den Stadtsenat. Die kollegiale Beratungsstelle der öffentlichen und privaten Fürsorge ist in jedem Bezirk der Bezirkswohlfahrtsausschuß.

2. Die Bezirksjugendämter.

Derzeit bestehen 13 Jugendämter (ab 1. Jänner 1927 14), und zwar für die Bezirke 2, 3, 10, 12, 13, 16, 19, 20, 21 (ab Jänner 1927 auch für den 11. Bezirk) je ein eigenes. Die Bezirke 4, 5, 6, und 1, 7, 8, 9, ferner 17, 18 sind in je einem Bezirksjugendamt zusammengefaßt.

Den Bezirksjugendämtern obliegt die lokale Jugendfürsorge auf freiwilliger Grundlage. Im übrigen haben sie auch die Aufgaben des zentralen Jugendamtes, jedoch lokal begrenzt und als Zweigstelle der Zentrale. Insbesondere führen sie die Berufsvormundschaft.

3. Die städtische Kinderübernahmestelle.

Sie ist organisch ein Teil der Jugendamtszentrale, jedoch von dieser lokal getrennt und administrativ als Dezernat ausgebaut. Ihre Aufgabe ist die endgültige Ueberprüfung der Notwendigkeit der Uebernahme von Kindern in die geschlossene und Pilegestellenfürsorge, die Aufnahme überstellter Kinder und deren Verteilung auf die zur Verfügung stehenden Anstalten, Heime und privaten Pilegestellen. Sie besorgt auch zentral die Ueberstellung von Kindern in ihre Heimatsgemeinden und übernimmt außerhalb Wiens wohnende fürsorgebedürftige Wiener Kinder in die Obsorge der Gemeinde Wien. Endlich obliegt ihr über Auftrag der Zentrale und der Bezirksjugendämter die individuelle Bekleidung aller Fürsorgekinder außerhalb der Anstalten.

Der Kinderübernahmestelle ist ein eigenes Kinderübernahmestelle-Heim angegliedert, in dem alle überstellten Kinder vor ihrer Abgabe an andere Anstalten quarantänisiert werden (die Verwaltung des Heimes obliegt der Magistratsabteilung 9 — siehe unter B, 2).

4. Die Gesundheitsabteilungen in den 21 magistratischen Bezirksämtern.

Sie unterstehen unmittelbar der Gesundheitsamtszentrale (Stadtphysikat) und besorgen den lokalen Sanitätsdienst (Infektionskrankheiten, Totenbeschau usw.).

B.

Anstalten und Einrichtungen des Wohlfahrtsamtes.

1. Der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt).

a) Kindergärten.

Diese werden entweder als Volkskindergärten von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit Frühstück und Mittagausspeisung oder als Normalkindergarten von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr bis 4 Uhr nachmittags ohne Ausspeisung der Kinder betrieben.

Zweck: Aufnahme und Beschäftigung der Kinder der erwerbstätigen, insbesondere der Arbeiterbevölkerung.

Mit Ende 1926 werden 90 Kindergärten mit zusammen 256 Abteilungen im Vollbetrieb stehen (hievon 77 Volkskindergärten mit 232 Abteilungen).

b) Horte.

Ihr Zweck ist Aufnahme von schulpflichtigen Kindern, um sie in angemessener Beschäftigung (Bastelarbeit usw.) der Straße zu entziehen. Betriebszeit von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends. Hier erhalten die Kinder auch die Mittagsauspeisung.

Mit Ende 1926 werden 34 Horte mit 104 Abteilungen in Betrieb stehen.

c) Sommererholungsstätten.

Sie dienen der Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder während der Sommermonate (gegen volle Verpflegung). Derzeit bestehen 7 solcher Erholungsstätten.

d) Spiel- und Eislaufplätze.

Von den derzeit 28 Spielplätzen dienen im Winter 12 auch als Eislaufplätze. Die Spielplätze sind Schulen, Kindergärten, Horten, aber auch Jugendsportvereinigungen zur Benützung überlassen.

Außer diesen normal in Betrieb stehenden Spielplätzen werden in den Sommermonaten auch noch „Freispielnachmittage“ auf nichtständigen Spielplätzen vom Jugendamte selbst veranstaltet, an denen sich alle meldenden Kinder (als Prophylaxe gegen die Straße) beteiligen können.

e) Die Schülerausspeisungsstellen.

Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde seit der Beendigung der amerikanischen Hilfsaktion gleichen Zweckes. Derzeit bestehen 86 solcher, meist in Schulen untergebrachten Speisestellen, in denen die sich meldenden Kinder entweder unentgeltlich oder gegen einen ganz geringfügigen Beitrag ein volles Mittagmahl erhalten. Durchschnittlicher Besuch im Jahre 1926: 16.000 Kinder.

f) Mutterberatungsstellen.

Sie sind den einzelnen Bezirksjugendämtern angegliedert. Anfangs 1927 werden 23 derartige Stellen bestehen, deren Zweck gesundheitliche und fürsorgerische Beratung der Mütter vorschulpflichtiger Kinder ist. (Die Schulkinder unterliegen dem schulärztlichen Dienst, der vom Gesundheitsamte im Verein mit dem Bezirksjugendamte und der Schulleitung aufrecht-erhalten wird.)

g) Mutterhilfestellen.

Sie sind gleichfalls den Bezirksjugendämtern angegliedert und dienen dem Zweck der Bekämpfung der Erbsyphilis. Mittellose Mütter, die sich spätestens im vierten Schwangerschaftsmonate melden, untersuchen und im Falle eines positiven Wassermannbefundes einer Behandlung unterziehen lassen, werden fürsorgerisch und gesundheitlich beraten und erhalten nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung aus Gemeindemitteln (abgesehen von der üblichen Fürsorgehilfe) im Betrage von 40 S.

h) Erziehungsberatungsstellen.

Sie unterstehen den Bezirksjugendämtern und bezwecken durch pädagogischen und ärztlichen Rat, Erziehungsschwierigkeiten abzuhefen und somit vorbeugend gegen die Unterbringung schwer erziehbarer Kinder in Erziehungsheimen zu wirken.

i) Das Wiener Jugendhilfswerk („Wijug“).

Dieses ist eine Vereinigung öffentlicher und privater Erholungsfürsorge für Kinder. Es beschafft seine Mittel aus einem regelmäßigen Gemeindebeitrag, den Erträgen von allgemeinen Sammeltagen, Spenden d. dgl. m. und nicht zuletzt aus den Mitteln der diese Fürsorge betreibenden Vereine.

Das Jugendamt ist nur administrative Geschäftsstelle des sonst selbständigen Jugendhilfswerkes.

k) Jugendfürsorgeanstalten siehe unter 2.

l) Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, 6. Brückengasse 3.

Ihr Zweck ist, in einem einjährigen Haushaltungs- und einem zweijährigen Hauswirtschaftskurs Mädchen im Mindestalter von 14, beziehungsweise 16 Jahren für das Haus und für den Beruf zweckentsprechend vorzubilden. Außerdem werden in dieser Institution eine Reihe von Spezialkursen abgehalten. Zur Vorbildung von Personal für den Küchenbetrieb der städtischen Humanitätsanstalten besteht auch ein eigener Kurs für Großküchen.

m) Frauengewerbeschule der Stadt Wien, 5. Margareten- straße 152.

Sie bezweckt, der Pflichtschule entwichenen Mädchen theoretischen und praktischen Unterricht im Weißnähen und Kleidermachen zu vermitteln. Der Unterricht dauert für die ordentlichen Schülerinnen zwei Jahre. Nach dem zweiten Jahre erhalten die Schülerinnen der Fachabteilung für Kleidermachen ein Abgangszeugnis (Befähigungsnachweis).

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung dient ein Atelier, das einjährig geführt wird.

2. Der Magistratsabteilung 9 (Anstaltsfürsorge).

Der Magistratsabteilung 9 obliegt die gesamte Verwaltung der nachbezeichneten Anstalten. Die Einweisung von Pfléglingen jedoch, insofern nicht die Art der Anstalt es anders bedingt, kommt den zuständigen anderen Magistratsabteilungen (siehe oben A II) zu.

Anstalt	Belag	Betten- anzahl
1. Versorgungsanstalten:		
Versorgungsheim Lainz, 13., Versorgungsheimplatz	Männer Frauen	5743
Versorgungshaus Baumgarten, 13., Hütteldorfer Straße 188	Frauen	990
Versorgungshaus Meldemannstraße, 20., Meldemannstraße 27/29	Männer	500
Versorgungshaus Leopoldstadt, 2., Im Werd 19	Frauen	94
Versorgungshaus Rochusgasse, 3., Rochusgasse 8	Frauen	73
Versorgungshaus Martinstraße, 18., Martinstraße 92	Frauen	46
Versorgungshaus Liesing, Liesing, Niederösterreich	Männer Frauen	713
Versorgungshaus Mauerbach, Mauerbach, Niederösterreich	Männer Frauen	440
Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen, St. Andrä a. d. Traisen, Niederösterreich . .	Frauen	295
Bürger-Versorgungshaus, 9., Währinger Straße 45	Männer Frauen	350
2. Obdachlosenheim:		
10., Arsenalstraße 9	Männer Frauen	2340
3. Krankenanstalten:		
Krankenhaus Lainz. 13., Wolkersbergenstraße 1	Männer Frauen	1061

Anstalt	Belag	Betten- anzahl
Karolinen-Kinderspital, 9., Sobieskigasse 31	Knaben Mädchen	120
Leopoldstädter Kinderspital, 2., Obere Augartenstraße 26—28	Knaben Mädchen	137
Mautner-Markhof'sches Kinderspital, 3., Baumgasse 75	Knaben Mädchen	200
Entbindungsheim (Brigittaspital), 20., Stromstraße 72	Frauen	123
4. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke:		
Wiener Landes-Heil- u. Pflegeanstalt „Am Steinhof“, 13., Baumgartner Höhe	Männer Frauen	3000
Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau	Männer Frauen	1450
5. Tuberkulosefürsorgeanstalten:		
Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ 13., Baumgartner Höhe	Frauen Knaben Mädchen	320
Kinderheilanstalt Bad Hall, Hall, Oberösterreich	Frauen Knaben Mädchen	176
Kinderheilanstalt Sulzbach-Ischl, Sulzbach, Post Laufen, Oberösterreich . . .	Winter Sommer Knaben	90 100
Erholungsheim Lussingrande, Lussingrande, Italien	Sommer Winter Mädchen	80 60
Erholungsstätte Bellevue, 19., Himmelstraße	Frauen	50

Anstalt	Belag	Betten- anzahl
Erholungstätte Kreuzwiese, 17., Kreuzwiese	Frauen	150
Kinderheilanstalt San Pelagio, Rovigno, Italien, Venetia Giulia	Knaben Mädchen	380
6. Jugendfürsorgeanstalten:		
Waisenhaus Hohe Warte, 19., Hohe Warte 3—5	Knaben Mädchen	270
Waisenhaus Gassergasse, 5., Gassergasse 19	Knaben	150
Waisenhaus Galileigasse, 9., Galileigasse 8	Knaben	80
Waisenhaus Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56	Mädchen	110*
Waisenhaus Josefstadt, 8., Josefstädter Straße 95	Knaben	100
Erziehungsheim Meidling, 12., Vierthalgasse 15	Mädchen	70
Erziehungsheim Döbling, 19., Hartäckerstraße	Knaben Mädchen	57
Erziehungsanstalt Eggenburg, Eggenburg, Niederösterreich	Knaben Mädchen	580
Erziehungsheim Weinzierl, Weinzierl bei Wieselburg a. d. Erlauf (N.-Ö.)	Mädchen	80
Kinderübernahmestelle (Heim), 9., Lustkandlgasse 50	Knaben Mädchen Säuglinge	204

* Ab 1. Jänner 1927 140.

Anstalt	Belag	Betten- anzahl
Zentralkinderheim, 18., Bastiengasse 36	Säuglinge Abt. für ge- schlechts- kranke Kinder	764
Kinderherberge „Am Tivoli“, 12., Hohenbergstraße 23	Knaben Mädchen	350
Kinderherberge „Grinzing“, 19., Kaasgrabengasse 1	Knaben Mädchen	170
Kinderheim Dornbach, (Kreislerheim), 17., Dornbacher Straße 53 . .	Mädchen	43
Lehrlingsheim, 2., Franzensbrückenstraße 30	Lehrlinge	85
Lehrlingsheim, 8., Josefstädter Straße	Lehrlinge	95
Lehrlingsheim, 19., Kaasgrabengasse 1	Lehrlinge	50

7. Sonstige Anstalten:

- Institut für Krüppelfürsorge,
9., Borschkegasse 10
- Krankenschule,
13., Wolkersbergenstraße 1
- Zentralmagazin Baumgarten
13., Hütteldorfer Straße 188.

3. Der Magistratsabteilung 12 (Gesundheitsamt).

Dem Gesundheitsamte unmittelbar angegliedert besteht eine eigene Untersuchungsstelle bei Personalangelegenheiten (Krankmeldungen, Urlaubsansuchen und für besondere Anlässe usw.).

Die Beratungs- und Fürsorgestellen des Gesundheitsamtes dagegen:
 die Eheberatungsstelle,
 Beratungsstelle für Geschlechtskranke (einschließlich der Untersuchungsstellen für Geschlechtskranke),
 die Trinkerfürsorgestelle,
 die in den Bezirken befindlichen Tuberkulosefürsorgestellen und
 die Schulzahnkliniken
 verfolgen ihre speziellen Zwecke.

Außerdem unterstehen dem Gesundheitsamte die Quarantänestation, die Desinfektionsanstalten und ein Notspital.

Die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige (Unterbringung in Heilanstalten für Tuberkulose usw.) dagegen ist organisch mit der Magistratsabteilung 13 (siehe oben A, II, 5) verbunden.

C.

Der Personalstand des städtischen Wohlfahrtsamtes.

1. Volksbeauftragte	1
2. Ehrenamtliche Fürsorgeräte(rätinnen)	6086
3. Rechtskundige Beamte	41
4. Physikats- und städtische Aerzte	128
5. Fachärzte	128
6. Anstaltsärzte	194
7. Sonstige Aerzte	5
8. Technische Beamte der Friedhöfe	6
9. Mag. pharm.	2
10. Beamte und Beamtinnen	672
11. Fachpersonal	139
12. Erziehungspersonal	165
13. Jugendfürsorgerinnen	205
13a. Jugendliche Fürsorge	12
14. Tuberkulosenfürsorgerinnen	7
15. Tuberkulosenhilfsfürsorgerinnen	29
16. Hortpersonal	100
17. Kindergärtnerinnen	312
18. Kinderwärterinnen	122
19. Lehrpersonen	41
20. Pflegepersonal	1669
21. Beerdigungs-, Garten- und Werkstättenpersonal	260
22. Amtsgehilfen, Kanzleihilfen usw.	63
23. Reinigungspersonal	62
24. Sonstiges Personal	1618

Summe: 5980 6087

Gesamtsumme: 12.067

D.

Fürsorgestatistisches.

1. Uebersicht über alle am 1. Jänner 1927 in öffener und geschlossener Fürsorge der Gemeinde Wien gestandenen Kinder und erwachsenen Personen.

Art der Fürsorge und Pflegestelle		Stand am 1. Jänner 1927		
		Erwachs. Personen	Kinder u. Jugendl.	Zu- sammen
Geschlossene Fürsorge:	Städtische Versorgungsanstalten . .	8.498	—	8.498
	Städtische Heilanstalten für geistig Gesunde und Erholungsstätten für Leichtlungenkranke (Krankenhaus Lainz, Lungenheilstätte „Baum- gartner Höhe“, Heilanstalt „Spin- nerin am Kreuz“, Brigittaspital, Karolinenkinderspital, Leopold- städter Kinderspital, Kinderheil- anstalt Bad Hall, Kinderheilanstalt Sulzbach, Kinderheilanstalt San Pelagio, Erholungsstätten beim Krankenhaus Lainz, nächst Schloß Bellevue, Kreuzwiese, für Kinder in Lussingrande)	1.195	875	2.070
	Städtische Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke („Am Steinhof“ und Ybbs a. d. D.)	4.620	40	4.660
	Städtische Kinderpflegeanstalten: (Waisenhäuser, Erziehungsheim Döbling, Erziehungsanstalt Eggen- burg, Kinderherbergen Grinzing, „Am Tivoli“, Zentralkinderheim) .	140	2.335	2.475
	Obdachlosenheim	1.393	2	1.395
	Privatanstalten (private Kur- anstalten, private Kinderpflege- anstalten, nichtstädtische Wohl- fahrtsanstalten für erwachsene Personen)	778	1.719	2.497
	Summe: A	16.624	4.971	21.595

Art der Fürsorge und Pflegestelle		Stand am 1. Jänner 1927		
		Erwachs. Personen	Kinder u. Jugendl.	Zu- sammen
Offene Fürsorge	Kinder bei den Eltern (Pflege- beiträge)	—	12.366	12.366
	Kinder bei fremden Pflegeparteien (Pflegegelder)	—	3.363	3.363
	Erwachsene Personen mit Erhal- tungsbeiträgen	35.840	—	35.840
	Summe: B	35.840	15.729	51.569
	Geschlossene Fürsorge (Summe A)	16.624	4.971	21.595
	Offene Fürsorge (Summe B) . . .	35.840	15.729	51.569
	Gesamtsumme	52.464	20.700	73.164

2. Fürsorgetätigkeit des städtischen Jugendamtes.

Art und Gegenstand	Monat Dezember
I. Fürsorgeschützlinge am Ende des Monates:	
überhaupt	37.360
und zwar:	
Säuglinge (bis 1 Jahr)	3.759
Kleinkinder (1 bis 6 Jahr)	13.365
Schulpflichtige (6 bis 14 Jahr)	15.231
Jugendliche (über 14 Jahre)	5.005
II. Fürsorgebesuche während des Monates:	
überhaupt	17.924
hiebei befürsorgt:	
Säuglinge	3.082
Kleinkinder	5.122
Schulpflichtige	7.863
Jugendliche	1.857

Art und Gegenstand	Monat Dezember
III. In der Rechts- und Unterhaltsfürsorge während des Monates erzielte	
gerichtliche Urteile	71
„ Vergleiche	30
„ Beschlüsse	357
Feststellungen außerehelicher Vaterschaft:	
im außerstreitigen Verfahren	379
im streitigen Verfahren	65

E.

Zum Quellenstudium.

Wer sich über die Wiener Wohlfahrtspflege näher unterrichten will, sei auf die „Blätter für das Wohlfahrtswesen“, herausgegeben von der Gemeinde Wien, 20. bis 25. Jahrgang, die „Oesterreichische Gemeindezeitung“ (insbesondere 2. Jahrgang, Nr. 13, Vortrag Prof. Dr. J. Tandler über „Aufgaben der kommunalen Wohlfahrtspflege“) und die verschiedenen Spezialpublikationen der Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes, die Festschriften des Stadtbauamtes anlässlich der Eröffnungen von Wohnhausbauten und Wohlfahrts-einrichtungen auf die statistischen Mitteilungen, das „Amtsblatt“ und die „Verwaltungsberichte“ der Stadt Wien und schließlich auf die Bundes- und Landesgesetze (insbesondere auf das Heimatgesetz vom Jahre 1863, IV. Abschnitt, und die Novelle zum Heimatgesetz von 1896) verwiesen.

Das Wohlfahrtsamt ist daneben immer gerne bereit, allen Interessenten alle gewünschten näheren Auskünfte zu erteilen.



Dem Licht entgegen.

